Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 177: Sentmaringer Weg / Weseler Straße

Textliche Festsetzungen

1. Von der Zahl der Vollgeschosse sind Ausnahmen gem. § 17 (5) BauN VO für Dachaufbauten zur Unterbringung von Fahrstuhlmaschinenräumen und Treppenhausaufgängen zulässig.

2. Soweit Baugrenzen geschossweise unterschiedlich festgesetzt sind, können diese gem. § 23 (3) BauN VO bis zu 0,5 m überschritten werden.

3. Die Höhe der Bauwerke darf die absolute Höhe von 112 m über NN an keiner Stelle überschreiten.

4. Bei der Ermittlung der zulässigen Grund- und Geschossflächen werden überdachte Stellplätze und Garagen nicht angerechnet (gem. § 21 a (3 u. 4) BauNVO).

Baugestaltung gemäß § 103 BauO NW

In den MK- und SO-Gebieten sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen und durch flächenhafte, bodendeckende Anpflanzungen sowie Baumgruppen (hochwachsende, einheimische Laubbäume) zu gliedern.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe